

Bundesgesetz,

betreffend

die Errichtung eines statistischen Bureau.

(Vom 21. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Entwicklung des Art. 24, Ziff. 8 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 *),

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Unter der Leitung des Departements des Innern steht ein statistisches Bureau.

Dasselbe soll sich mit Einsammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung der statistischen Erhebungen beschäftigen, und zwar zu dem Zwecke:

- a. eine vollständige Statistik der Schweiz zu erhalten;
- b. periodische Publikationen über die beweglichen Elemente der Statistik zu machen und allfällig über einzelne Gegenstände Monographien herauszugeben.

Alljährlich setzt der Bundesrath das Programm derjenigen Gegenstände fest, welche behandelt und veröffentlicht werden sollen.

Art. 2. Das statistische Bureau hat sich behufs Beibringung des nothwendigen Materials mit den Regierungen der Kantone in's Vernehmen zu setzen.

So weit hieraus besondere Kosten erwachsen, sind dieselben von der Eidgenossenschaft zu vergüten.

*) Amtliche Sammlung, Bd. I, Seite 58.

Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, das Nähere in Betreff der Organisation des statistischen Bureau von sich aus festzustellen.

Es wird ihm für die Gesamtkosten der Nationalstatistik alljährlich auf dem Budget der Eidgenossenschaft eine Summe bis auf 20,000 Franken zur Verfügung gestellt.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 20. Jänner 1860.

Der Präsident: **J. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 21. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schies.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.
Bern, den 30. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **J. Frenk-Herosée.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**
